GeoService-Nord

Präzision im Gelände. Geodaten mit Genauigkeit.

AGB

GeoService-Nord

Version 2.3
Stand: Oktober 2026

Präzision im Gelände.
Geodaten mit Genauigkeit.

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis 2
§ 1 Geltungsbereich und Begriffe 3
§ 2 Angebot und Vertragsschluss 3
§ 3 Leistungsumfang 3
§ 4 Genauigkeit und Messbedingungen 4
§ 5 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers 4
§ 6 Betreten von Flächen, Sondierungen, Markierungen, Flur- und Sachschäden 5
§ 7 Bodenproben und Laboruntersuchungen 6
§ 8 Applikationskarten, Satellitendaten und Plattform 6
§ 9 Abnahme 8
§ 10 Vergütung 8
§ 11 Anfahrt 8
§ 12 Materiallieferungen und Eigentumsvorbehalt 9
§ 13 Termine, Verzögerungen und höhere Gewalt 9
§ 14 Terminabsagen, Stornierung und Kündigung 9
§ 15 Nichtamtliche Vermessungsleistungen 10
§ 16 Mängelrechte 10
§ 17 Haftung 11
§ 18 Verwendung der Ergebnisse und Rechte Dritter 11
§ 19 Nutzungsrechte und Urheberrecht 12
§ 20 Digitale Daten und Archivierung 12
§ 21 Zahlung 13
§ 22 Datenschutz und Vertraulichkeit 13
§ 23 Widerrufsrecht und Hinweise für Verbraucher 13
§ 24 Schlussbestimmungen 14
Anlage A – Widerrufsbelehrung (nur für Verbraucher) 15
Anlage B – Muster-Widerrufsformular 16
Anlage C – Zustimmung zum vorzeitigen Leistungsbeginn (nur für Verbraucher) 17

§ 1 Geltungsbereich und Begriffe

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Verträge zwischen GeoService-Nord, Inhaber Christoph Schmidt (nachfolgend „Auftragnehmer“), und seinen Auftraggebern über Vermessungs-, Geodaten-, GIS- und sonstige geodatenbezogene Dienstleistungen.

(2) Verbraucher ist jede natürliche Person, die den Vertrag zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können (§ 13 BGB). Unternehmer ist jede natürliche oder juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss des Vertrags in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt (§ 14 BGB), insbesondere auch land- und forstwirtschaftliche Betriebe.

(3) Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, der Auftragnehmer hat ihrer Geltung ausdrücklich in Textform zugestimmt.

(4) Individuelle Vereinbarungen haben Vorrang vor diesen AGB.

§ 2 Angebot und Vertragsschluss

(1) Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind oder eine Annahmefrist enthalten.

(2) Ein Vertrag kommt zustande durch Auftragsbestätigung des Auftragnehmers in Textform, durch Annahme eines verbindlichen Angebots in Textform oder dadurch, dass der Auftragnehmer mit Einverständnis des Auftraggebers mit der Leistungserbringung beginnt.

§ 3 Leistungsumfang

(1) Der Auftragnehmer erbringt insbesondere folgende Leistungen:

RTK-gestützte Geodatenerfassung

Flächen- und Punktaufnahmen

GIS-Dienstleistungen und Kartenerstellung

Dokumentation von Grenzpunkten

Erfassung von Drainagen

Bodenprobenahme nach Vereinbarung (§ 7)

Erstellung von Applikationskarten (§ 8)

sonstige geodatenbezogene Dienstleistungen

(2) Der konkrete Leistungsumfang ergibt sich ausschließlich aus dem Angebot bzw. der Auftragsbestätigung. Dort nicht aufgeführte Leistungen, insbesondere Düngeempfehlungen, Fachberatung und Laboranalysen, sind nicht geschuldet.

(3) Der Auftragnehmer darf zur Vertragserfüllung Unterauftragnehmer einsetzen. Er bleibt dem Auftraggeber gegenüber für die vertragsgemäße Ausführung verantwortlich.

§ 4 Genauigkeit und Messbedingungen

(1) Die erreichbare Genauigkeit GNSS- bzw. RTK-gestützter Messungen hängt von Faktoren ab, die der Auftragnehmer nicht beeinflussen kann, insbesondere von Satellitenverfügbarkeit, Abschattung durch Bewuchs oder Bebauung, Verfügbarkeit der Korrekturdaten, Witterung und Geländebeschaffenheit.

(2) Genauigkeitsangaben im Angebot beziehen sich auf übliche Messbedingungen. Als verbindlich vereinbart gelten sie nur, wenn sie im Angebot ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.

(3) Nicht sichtbare Objekte wie Drainagen, Leitungen oder Grenzpunkte werden anhand von Angaben des Auftraggebers, vorhandenen Unterlagen und, soweit vereinbart, Sondierungen erfasst. Abweichungen zur tatsächlichen Lage können nicht ausgeschlossen werden, soweit sie auf der Ungenauigkeit oder Unvollständigkeit dieser Grundlagen beruhen. Erkennbare Zweifel teilt der Auftragnehmer dem Auftraggeber mit.

(4) Lässt sich die vereinbarte Genauigkeit aufgrund ungünstiger Bedingungen nicht mit vertretbarem Aufwand erreichen, informiert der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich. Das weitere Vorgehen (z. B. Wiederholungsmessung, anderes Verfahren) stimmen die Parteien ab.

§ 5 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber stellt rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten und auf eigene Kosten sicher,

dass die Flächen zugänglich und begehbar bzw. befahrbar sind, dass die erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen (z. B. von Eigentümern oder Pächtern) vorliegen,

dass vorhandene Unterlagen (z. B. Flurkarten, Dränpläne, Leitungspläne) vollständig und aktuell übergeben werden,

dass bekannte Grenzpunkte, Leitungen, Drainagen, Hindernisse, Gefahrenstellen und sonstige Besonderheiten mitgeteilt werden,

dass bewirtschaftungsbedingte Einschränkungen (z. B. Weidetiere, Bewuchs, Ausbringung von Dünge- oder Pflanzenschutzmitteln) mitgeteilt werden,

dass vor Bodenprobenahmen und Sondierungen die Lage von Drainagen, Leitungen und sonstigen unterirdischen Anlagen mitgeteilt wird.

(2) Verzögerungen aufgrund fehlender oder verspäteter Mitwirkung gehen nicht zu Lasten des Auftragnehmers. Vereinbarte Fristen verlängern sich angemessen. Dadurch entstehender Mehraufwand wird nach tatsächlichem Aufwand vergütet.

(3) Der Auftragnehmer darf Arbeiten unterbrechen oder abbrechen, wenn deren Fortsetzung wegen Gefahren für Personen, Tiere oder Geräte (z. B. Gewitter, Unwetter, frei laufende Tiere, nicht sicher begehbares Gelände) unzumutbar ist. Der bis dahin entstandene Aufwand ist zu vergüten, sofern der Auftragnehmer die Unterbrechung nicht zu vertreten hat.

§ 6 Betreten von Flächen, Sondierungen, Markierungen, Flur- und Sachschäden

(1) Der Auftraggeber versichert, zum Betreten und Befahren der Flächen im Rahmen des Auftrags berechtigt zu sein. Fehlt diese Berechtigung, stellt er den Auftragnehmer von Ansprüchen Dritter frei, es sei denn, der Auftragnehmer kannte das Fehlen der Berechtigung oder hat es grob fahrlässig nicht erkannt.

(2) Das Setzen von Markierungen (z. B. Markierstäbe) erfolgt nach Vereinbarung. Sofern nicht anders vereinbart, ist der Auftraggeber nach Gebrauch für die Entfernung der Markierungen verantwortlich.

(3) Bodenproben und Sondierungen erfolgen punktuell, z. B. mit Bohrstock oder Sonde. Der Auftraggeber benennt oder genehmigt vorab die Entnahme- bzw. Sondierungsbereiche und teilt mit, wo Drainagen, Leitungen, Kabel, Rohre oder sonstige unterirdische Anlagen verlaufen können. Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, Leitungsauskünfte bei Dritten einzuholen, sofern dies nicht ausdrücklich beauftragt wurde.

(4) Die Beschädigung unterirdischer Anlagen, deren Vorhandensein oder Lage dem Auftragnehmer nicht mitgeteilt wurde und für ihn nicht erkennbar war, hat der Auftragnehmer nicht zu vertreten. Dies gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Gegenüber Unternehmern stellt der Auftraggeber den Auftragnehmer insoweit von Ansprüchen Dritter frei.

(5) Für Flur- und Sachschäden, die der Auftragnehmer bei der Leistungserbringung verursacht, gilt im Übrigen § 17. Der Auftraggeber zeigt erkennbare Schäden unverzüglich in Textform an.

§ 7 Bodenproben und Laboruntersuchungen

(1) Die Bodenprobenahme erfolgt nach den im Angebot vereinbarten Vorgaben (z. B. Fläche, Beprobungstiefe, Beprobungsraster oder Mischprobenverfahren, Untersuchungsumfang). Ohne abweichende Vereinbarung erfolgt sie nach den fachlich üblichen Verfahren.

(2) Bodenproben sind punktuelle Stichproben und eine Momentaufnahme. Die Ergebnisse können je nach Bodenart, Bodenfeuchte, Witterung, Bewuchs, Bewirtschaftung und Lage der Entnahmepunkte schwanken. Repräsentativität besteht nur im Rahmen der vereinbarten Beprobung. Ist die Probenahme wegen Witterung (z. B. gefrorener oder zu nasser Boden) oder Bewirtschaftung nicht ordnungsgemäß möglich, wird sie verschoben.

(3) Laboruntersuchungen und die darauf beruhenden Auswertungen und Empfehlungen sind Leistungen des jeweiligen Labors. Der Auftragnehmer wählt das Labor mit der gebotenen Sorgfalt aus und veranlasst die Untersuchung im Auftrag des Auftraggebers. Für Ergebnisse, Auswertungen, Empfehlungen und Bearbeitungszeiten des Labors haftet der Auftragnehmer nicht. Seine Verantwortung beschränkt sich auf die sorgfältige Probenahme, Kennzeichnung, Verpackung und Übermittlung der Proben sowie auf die richtige Weitergabe der vom Auftraggeber mitgeteilten Angaben.

(4) Düngeempfehlungen oder sonstige fachliche Empfehlungen gibt der Auftragnehmer nicht ab, sofern dies nicht ausdrücklich vereinbart wurde. Empfehlungen des Labors beruhen auf den vom Auftraggeber mitgeteilten Angaben (z. B. Fruchtart, Ertragserwartung, Vorfrucht). Der Auftraggeber ist für deren Richtigkeit und Vollständigkeit verantwortlich. Die Einhaltung düngerechtlicher und sonstiger fachrechtlicher Vorgaben (z. B. Düngeverordnung, Sperrfristen, Aufzeichnungspflichten) liegt beim Auftraggeber.

(5) Fremdkosten (z. B. Laborkosten) kann der Auftragnehmer verauslagen und mit dem Auftraggeber abrechnen. Bei hohen Fremdkosten kann er eine Vorauszahlung verlangen.

(6) Proben werden nach Abschluss der Untersuchung nicht aufbewahrt, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

§ 8 Applikationskarten, Satellitendaten und Plattform

(1) Der Auftragnehmer erstellt Applikationskarten (z. B. für teilflächenspezifische Aussaat, Düngung, Pflanzenchutz oder Bodenbearbeitung) auf Grundlage der im Angebot genannten Datengrundlagen. Diese können insbesondere sein: vom Auftraggeber bereitgestellte Daten (z. B. Schlaggrenzen, Ertrags- und Bewirtschaftungsdaten), Satellitendaten (z. B. Biomassekarten auf Basis von Infrarotaufnahmen) sowie Ergebnisse von Bodenproben und Bodenscans.

(2) Die Einteilung in Zonen erfolgt nach fachlich üblichen Verfahren anhand der Datengrundlagen. Die Zielmengen ergeben sich aus den Vorgaben des Auftraggebers, des Labors oder eines Beraters. Der Auftragnehmer prüft diese Vorgaben nicht fachlich auf Richtigkeit, Zulässigkeit oder Eignung und gibt keine eigenen Dünge-, Pflanzenschutz- oder Anbauempfehlungen ab, sofern dies nicht ausdrücklich vereinbart wurde.

(3) Satellitendaten und Bodenscans sind Messdaten und modellhafte Näherungen mit begrenzter Auflösung und Aussagekraft. Sie hängen von Faktoren ab, die der Auftragnehmer nicht beeinflussen kann, insbesondere von Verfügbarkeit und Aufnahmezeitpunkt der Satellitenbilder, Bewölkung, Auflösung, Bewuchs, Bodenfeuchte und der Qualität der Kalibrierung. Daten des Auftraggebers und Daten Dritter prüft der Auftragnehmer nur auf Plausibilität. Für Fehler in solchen Daten haftet er nicht, soweit er sie bei sorgfältiger Plausibilitätsprüfung nicht erkennen konnte.

(4) Der Auftragnehmer schuldet die vertragsgemäße Erstellung der Karten, nicht einen bestimmten Ertrags-, Qualitäts- oder Einspareffekt.

(5) Der Auftraggeber prüft die Karten vor dem Einsatz auf Plausibilität und Eignung für seine Maschinen und Terminals (z. B. durch Prüfung von Format, Zonen und Mengen sowie einen Testlauf) und zeigt Auffälligkeiten unverzüglich an. Eine uneingeschränkte Kompatibilität mit allen Maschinen, Terminals und Softwareprodukten kann nicht gewährleistet werden (§ 20 Abs. 2).

(6) Die Ausbringung (z. B. von Dünge- oder Pflanzenschutzmitteln und Saatgut) sowie die Einhaltung fachrechtlicher Vorgaben (z. B. Düngerecht, Pflanzenschutzrecht, Abstandsauflagen, Sperrfristen, Fördervoraussetzungen) obliegen allein dem Auftraggeber. Ändern sich nach Kartenerstellung Vorgaben, Flächenzuschnitte oder Fruchtarten, sind die Karten neu zu beauftragen.

(7) Die Karten werden über die Plattform „Farmblick“ erstellt und bereitgestellt. Der Auftragnehmer nutzt dafür seinen eigenen Zugang. Soweit der Auftraggeber die Plattform selbst nutzen möchte, vermittelt der Auftragnehmer lediglich den Zugang. Der Nutzungsvertrag kommt unmittelbar zwischen dem Auftraggeber und dem Plattformbetreiber zustande und unterliegt dessen Nutzungsbedingungen. Für Verfügbarkeit, Funktionsumfang, Änderungen, Kosten und Datenverarbeitung der Plattform ist der Plattformbetreiber verantwortlich. Der Auftragnehmer haftet hierfür nicht, soweit nicht § 17 Abs. 1 eingreift.

(8) Der Auftraggeber bestätigt, zur Bereitstellung der von ihm übergebenen Daten berechtigt zu sein. Gegenüber Unternehmern stellt er den Auftragnehmer von Ansprüchen Dritter frei, die auf einer unberechtigten Datennutzung beruhen. Lizenzbedingungen von Datenanbietern (z. B. Satellitendaten) bleiben unberührt; der Auftraggeber darf die Karten nur in deren Rahmen weitergeben. Im Übrigen gilt § 19.

§ 9 Abnahme

(1) Soweit die Leistung abnahmefähig ist, hat der Auftraggeber sie nach Übergabe der vereinbarten Daten, Karten oder Dokumentationen bzw. nach Abschluss der Arbeiten vor Ort unverzüglich zu prüfen und abzunehmen. Wegen unwesentlicher Mängel kann die Abnahme nicht verweigert werden.

(2) Die Leistung gilt als abgenommen, wenn der Auftraggeber sie nicht innerhalb von 14 Tagen nach Übergabe bzw. Fertigstellung unter Angabe der Mängel in Textform beanstandet oder wenn er die Ergebnisse bestimmungsgemäß nutzt. Gegenüber Verbrauchern gilt dies nur, wenn der Auftragnehmer sie bei Übergabe in Textform auf diese Folge hingewiesen hat.

§ 10 Vergütung

(1) Es gelten die im Angebot vereinbarten Preise. Soweit im Angebot nichts anderes angegeben ist, verstehen sich die Preise als Nettopreise zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Gegenüber Verbrauchern werden Bruttopreise angegeben.

(2) Nicht ausdrücklich vereinbarte Zusatzleistungen sowie Mehraufwand, den der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, werden nach tatsächlichem Aufwand zu den im Angebot oder in der jeweils gültigen Preisliste genannten Sätzen berechnet. Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber vorab, soweit dies zumutbar ist.

§ 11 Anfahrt

(1) Die Anfahrt wird mit einer Pauschale nach Entfernungszonen berechnet (derzeit 0–10 km, 10–20 km, …). Die Pauschale enthält die Fahrzeit und die Fahrtkosten für Hin- und Rückfahrt. Die Höhe ergibt sich aus dem Angebot oder der aktuellen Preisliste.

(2) Maßgeblich für die Zone ist die Straßenentfernung (einfache Strecke) zwischen dem Betriebssitz des Auftragnehmers und dem Einsatzort, ermittelt mit einem gängigen Routenplaner. Werden mehrere Flächen desselben Auftraggebers bei einer Anfahrt bearbeitet, bestimmt sich die Zone nach der am weitesten entfernten Fläche, und die Pauschale wird nur einmal berechnet.

(3) Für Einsatzorte außerhalb der im Angebot oder in der Preisliste genannten Zonen wird die Anfahrt im Angebot gesondert vereinbart. Ohne Vereinbarung erfolgt die Berechnung nach den tatsächlich gefahrenen Kilometern (Hin- und Rückfahrt) und der aufgewendeten Fahrzeit zu den Sätzen der Preisliste.

(4) Die Pauschale gilt für eine Anfahrt je vereinbartem Termin. Muss der Auftragnehmer erneut anreisen, weil die Arbeiten aus einem vom Auftraggeber zu vertretenden Grund (z. B. fehlender Zugang, fehlende

Mitwirkung nach § 5) nicht abgeschlossen werden konnten, wird die Pauschale erneut berechnet. Terminverschiebungen aus Gründen nach § 13 Abs. 2 führen nicht zu einer weiteren Pauschale.

(5) Arbeits- und Wartezeiten am Einsatzort sind in der Pauschale nicht enthalten und werden nach Angebot bzw. § 10 abgerechnet.

§ 12 Materiallieferungen und Eigentumsvorbehalt

(1) Werden Markierstäbe oder sonstiges Material geliefert, erfolgt die Berechnung gemäß Angebot.

(2) Geliefertes Material bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Auftragnehmers.

§ 13 Termine, Verzögerungen und höhere Gewalt

(1) Terminangaben sind unverbindlich, soweit sie nicht ausdrücklich in Textform als verbindlich vereinbart wurden.

(2) Witterungseinflüsse, technische Ausfälle (z. B. Geräte- oder Korrekturdatenausfall), Krankheit, höhere Gewalt oder sonstige unvorhersehbare Ereignisse können Terminverschiebungen erforderlich machen. Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber in diesem Fall unverzüglich und vereinbart zeitnah einen Ersatztermin.

(3) Dauert ein solches Hindernis länger als acht Wochen an, kann jede Partei hinsichtlich des noch nicht erbrachten Teils der Leistung vom Vertrag zurücktreten. Bereits erbrachte Leistungen sind zu vergüten.

(4) Im Übrigen gelten für Verzug die gesetzlichen Vorschriften.

§ 14 Terminabsagen, Stornierung und Kündigung

(1) Vereinbarte Termine können bis 48 Stunden vor Beginn kostenfrei abgesagt oder verschoben werden.

(2) Erfolgt die Absage später oder kann der Auftrag aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat (z. B. fehlender Zugang, fehlende Genehmigung), nicht durchgeführt werden, ist der Auftragnehmer berechtigt, die Anfahrtspauschale nach § 11, soweit der Anfahrtsaufwand bereits entstanden oder nicht anderweitig nutzbar ist, sowie den nachweislich entstandenen weiteren Aufwand zu berechnen. Ersparte Aufwendungen und anderweitiger Erwerb werden angerechnet. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis eines geringeren Aufwands unbenommen.

(3) Das Recht beider Parteien zur Kündigung aus wichtigem Grund sowie das Kündigungsrecht des Auftraggebers nach § 648 BGB bleiben unberührt.

§ 15 Nichtamtliche Vermessungsleistungen

(1) Die Leistungen des Auftragnehmers dienen ausschließlich der technischen Geodatenerfassung, Dokumentation und Orientierung.

(2) Sie ersetzen insbesondere keine

amtliche Vermessung,

Katastervermessung,

Grenzfeststellung,

Grenzwiederherstellung oder

sonstige hoheitliche Vermessungsleistung.

(3) Für rechtsverbindliche Grenzfeststellungen sind ausschließlich die nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften zuständigen Stellen (z. B. Katasterbehörden oder Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure) verantwortlich.

(4) Der Auftraggeber verwendet die Ergebnisse nicht als rechtsverbindlichen Nachweis eines Grenzverlaufs gegenüber Behörden, Gerichten oder Dritten und weist Dritte, an die er Ergebnisse weitergibt, auf diese Einschränkung hin.

§ 16 Mängelrechte

(1) Gegenüber Unternehmern gilt: Der Auftraggeber hat die Ergebnisse unverzüglich nach Übergabe zu prüfen und erkennbare Mängel innerhalb von 14 Tagen in Textform anzuzeigen.

(2) Bei Mängeln leistet der Auftragnehmer nach seiner Wahl Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Neuerstellung (z. B. Wiederholung der Messung). Die Nacherfüllung gilt nach dem erfolglosen zweiten Versuch als fehlgeschlagen, sofern sich nicht aus der Art der Leistung oder des Mangels oder den sonstigen Umständen etwas anderes ergibt. Danach gelten die gesetzlichen Rechte des Auftraggebers.

(3) Keine Mängel sind Abweichungen innerhalb der im Angebot genannten Genauigkeit (§ 4) sowie Abweichungen, die auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben oder Unterlagen des Auftraggebers beruhen.

(4) Gegenüber Unternehmern verjähren Mängelansprüche in einem Jahr ab Abnahme. Dies gilt nicht in den Fällen des § 17 Abs. 1 und bei arglistig verschwiegenen Mängeln; hier gelten die gesetzlichen Fristen. Gegenüber Verbrauchern gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

§ 17 Haftung

(1) Der Auftragnehmer haftet unbeschränkt für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, nach dem Produkthaftungsgesetz, bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie soweit er eine Garantie übernommen oder einen Mangel arglistig verschwiegen hat.

(2) Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der Auftragnehmer nur für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Wesentlich sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf. Die Haftung ist in diesem Fall auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

(3) Gegenüber Unternehmern ist die Haftung nach Absatz 2 der Höhe nach auf 25.000 EUR je Schadensfall begrenzt. Mehrere Schäden aus derselben Ursache gelten als ein Schadensfall. Absatz 1 bleibt unberührt.

(4) Der Auftragnehmer haftet nicht für Schäden oder Folgekosten, soweit diese auf unrichtigen, unvollständigen oder verspätet bereitgestellten Informationen oder Unterlagen des Auftraggebers beruhen und der Auftragnehmer dies weder kannte noch grob fahrlässig nicht erkannte.

(5) Die Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers.

(6) Gegenüber Unternehmern verjähren Schadensersatzansprüche in einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Dies gilt nicht in den Fällen des Absatzes 1.

(7) Der Auftraggeber hat einen drohenden oder eingetretenen Schaden unverzüglich anzuzeigen und im Rahmen des Zumutbaren zur Abwendung und Minderung des Schadens beizutragen.

§ 18 Verwendung der Ergebnisse und Rechte Dritter

(1) Karten, Pläne, GIS-Dateien und sonstige Unterlagen dienen ausschließlich dem vereinbarten Verwendungszweck.

(2) Eine Verwendung außerhalb dieses Zwecks sowie jede Veränderung der Unterlagen erfolgt auf Verantwortung des Auftraggebers. Für veränderte Unterlagen übernimmt der Auftragnehmer keine Haftung.

(3) Die Ergebnisse sind ausschließlich für den Auftraggeber bestimmt. Gegenüber Unternehmern sind sich die Parteien einig, dass der Vertrag keine Schutzwirkung zugunsten Dritter entfaltet.

(4) Gibt der Auftraggeber Ergebnisse an Dritte weiter, weist er sie auf die Zweckbindung und die Einschränkungen nach §§ 4, 7, 8 und 15 hin. Gegenüber Unternehmern stellt er den Auftragnehmer von Ansprüchen Dritter frei, die auf einer Weitergabe oder einer Verwendung entgegen dem vereinbarten Zweck beruhen, es sei denn, den Auftragnehmer trifft Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

(5) Entscheidungen auf Grundlage der Ergebnisse (z. B. Planungen, Baumaßnahmen, Investitionen, Kauf oder Pacht von Flächen) trifft der Auftraggeber in eigener Verantwortung. Bei sicherheits- oder rechtserheblichen Entscheidungen soll er die Ergebnisse durch die zuständigen Stellen oder Fachplaner prüfen lassen.

§ 19 Nutzungsrechte und Urheberrecht

(1) Dem Auftragnehmer stehen an den von ihm erstellten Karten, Plänen, GIS-Daten und Auswertungen die gesetzlichen Urheber- und sonstigen Schutzrechte zu.

(2) Der Auftraggeber erhält mit vollständiger Bezahlung ein einfaches, nicht übertragbares Nutzungsrecht für den vereinbarten Zweck. Bis zur vollständigen Bezahlung steht die Einräumung unter dem Vorbehalt der Zahlung.

(3) Eine Veröffentlichung oder Weitergabe an Dritte bedarf der Zustimmung des Auftragnehmers in Textform, sofern nicht gesetzlich etwas anderes vorgeschrieben ist. Keiner Zustimmung bedarf die Weitergabe an Behörden sowie an vom Auftraggeber beauftragte Berater, Planer und Dienstleister, soweit dies zur Erreichung des vereinbarten Zwecks erforderlich ist.

(4) Der Auftragnehmer darf den Auftraggeber nur mit dessen Zustimmung in Textform als Referenz nennen. Eine anonymisierte Verwendung von Ergebnissen als Beispiel (ohne Rückschluss auf Person oder Fläche) bleibt zulässig.

§ 20 Digitale Daten und Archivierung

(1) Digitale Daten werden im vereinbarten Dateiformat und Koordinatenreferenzsystem übergeben. Ohne Vereinbarung erfolgt die Übergabe in einem gängigen Format und einem für den Zweck üblichen Koordinatenreferenzsystem (z. B. ETRS89/UTM).

(2) Eine uneingeschränkte Kompatibilität mit sämtlichen Softwareprodukten oder Systemen kann nicht gewährleistet werden.

(3) Rohmessdaten, Zwischenergebnisse und Berechnungsgrundlagen sind nur geschuldet, wenn dies im Angebot ausdrücklich vereinbart wurde.

(4) Der Auftragnehmer bewahrt die Ergebnisse für 12 Monate nach Übergabe auf. Danach besteht kein Anspruch auf erneute Bereitstellung. Der Auftraggeber ist für die Sicherung der übergebenen Daten selbst verantwortlich.

§ 21 Zahlung

(1) Rechnungen sind innerhalb von 7 Tagen nach Zugang der Rechnung ohne Abzug zahlbar. Skonto wird nur bei ausdrücklicher Vereinbarung gewährt.

(2) Bei umfangreichen oder länger dauernden Aufträgen kann der Auftragnehmer Abschlagszahlungen für vertragsgemäß erbrachte Leistungen verlangen (§ 632a BGB).

(3) Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften. Gegenüber Unternehmern gelten insbesondere Verzugszinsen in Höhe von neun Prozentpunkten über dem Basiszinssatz sowie die Verzugspauschale nach § 288 Abs. 5 BGB.

(4) Eine Aufrechnung ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

§ 22 Datenschutz und Vertraulichkeit

(1) Personenbezogene Daten werden ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Datenschutzvorschriften verarbeitet. Näheres ergibt sich aus der Datenschutzerklärung unter geoservice-nord.de/datenschutz.

(2) Der Auftragnehmer behandelt alle ihm im Rahmen des Auftrags bekannt werdenden Informationen und Daten des Auftraggebers vertraulich. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nur, soweit sie zur Vertragserfüllung erforderlich (z. B. an Unterauftragnehmer) oder gesetzlich vorgeschrieben ist.

(3) Soweit zur Vertragserfüllung Daten des Auftraggebers in die Plattform nach § 8 oder an Datenanbieter übermittelt werden, geschieht dies ausschließlich zu diesem Zweck. Näheres ergibt sich aus der Datenschutzerklärung.

§ 23 Widerrufsrecht und Hinweise für Verbraucher

(1) Verbrauchern steht bei Verträgen, die im Fernabsatz oder außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen werden, ein gesetzliches Widerrufsrecht zu. Die Widerrufsbelehrung (Anlage A) und das Muster-Widerrufsformular (Anlage B) erhält der Verbraucher vor Vertragsschluss in Textform.

(2) Das Widerrufsrecht kann weder durch diese AGB noch durch die Annahme eines Angebots ausgeschlossen werden. Es erlischt vorzeitig nur, wenn der Auftragnehmer die Dienstleistung vollständig erbracht hat und der Verbraucher vor Beginn der Ausführung ausdrücklich zugestimmt und seine Kenntnis vom Verlust des Widerrufsrechts bestätigt hat (§ 356 Abs. 4 BGB). Hierfür verwendet der Auftragnehmer die Erklärung nach Anlage C.

(3) Verlangt der Verbraucher, dass der Auftragnehmer vor Ablauf der Widerrufsfrist mit der Leistung beginnt (Anlage C), hat er im Fall des Widerrufs einen angemessenen Betrag für die bis dahin erbrachten Leistungen zu zahlen (§ 357a BGB).

(4) Der Auftragnehmer ist nicht bereit und nicht verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

§ 24 Schlussbestimmungen

(1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Gegenüber Verbrauchern gilt diese Rechtswahl nur, soweit dadurch nicht zwingende Verbraucherschutzvorschriften des Staates entzogen werden, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(2) Ist der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Gerichtsstand der Sitz des Auftragnehmers.

(3) Änderungen und Ergänzungen des Vertrags bedürfen der Textform. Der Vorrang individueller Abreden bleibt unberührt.

(4) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt die gesetzliche Regelung.

Kontakt

GeoService-Nord – Präzision im Gelände. Geodaten mit Genauigkeit.
Ansprechpartner: Christoph Schmidt, Am Schützenhaus 19b, 31787 Hameln
Mobil: +49 155 6161 3988 | E-Mail: info@geoservice-nord.de | www.geoservice-nord.de
Einsatzgebiet: Hameln-Pyrmont und umliegende Regionen

Anlage A – Widerrufsbelehrung (nur für Verbraucher)

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (GeoService-Nord, Inhaber Christoph Schmidt, Am Schützenhaus 19b, 31787 Hameln, Telefon: +49 155 6161 3988, E-Mail: info@geoservice-nord.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief oder eine E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen während der Widerrufsfrist beginnen sollen, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Anlage B – Muster-Widerrufsformular

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.)

An GeoService-Nord, Inhaber Christoph Schmidt, Am Schützenhaus 19b, 31787 Hameln, E-Mail: info@geoservice-nord.de:

Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über die Erbringung der folgenden Dienstleistung (*):

_____

Bestellt am (*): _____

Name des/der Verbraucher(s): _____

Anschrift des/der Verbraucher(s): _____

Unterschrift des/der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier): _____

Datum: _____

(*) Unzutreffendes streichen.

Anlage C – Zustimmung zum vorzeitigen Leistungsbeginn (nur für Verbraucher)

Diese Erklärung ist Teil des Angebots und wird vor Beginn der Arbeiten unterschrieben bzw. in Textform (z. B. per E-Mail-Antwort) abgegeben. Ohne diese Erklärung beginnt der Auftragnehmer nicht vor Ablauf der Widerrufsfrist mit der Leistung.

Ich verlange ausdrücklich, dass GeoService-Nord vor Ablauf der Widerrufsfrist mit der Ausführung der beauftragten Leistung beginnt. Ich stimme dem Beginn der Ausführung ausdrücklich zu.

☐ Mir ist bekannt, dass ich mein Widerrufsrecht verliere, sobald GeoService-Nord die Dienstleistung vollständig erbracht hat.

☐ Mir ist bekannt, dass ich bei einem Widerruf nach Beginn der Ausführung einen angemessenen Betrag für die bis dahin erbrachten Leistungen zahlen muss.

Name: _____

Ort, Datum: _____

Unterschrift: _____